

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan 4 „Davert und Hohe Ward“**
- ▶ **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- ▶ **Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2025/2026**
- ▶ **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**
- ▶ **Aufnahme eines Aufgebotes**
- ▶ **Aufnahme eines Aufgebotes**
- ▶ **Aufnahme eines Aufgebotes**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan 4 „Davert und Hohe Ward“

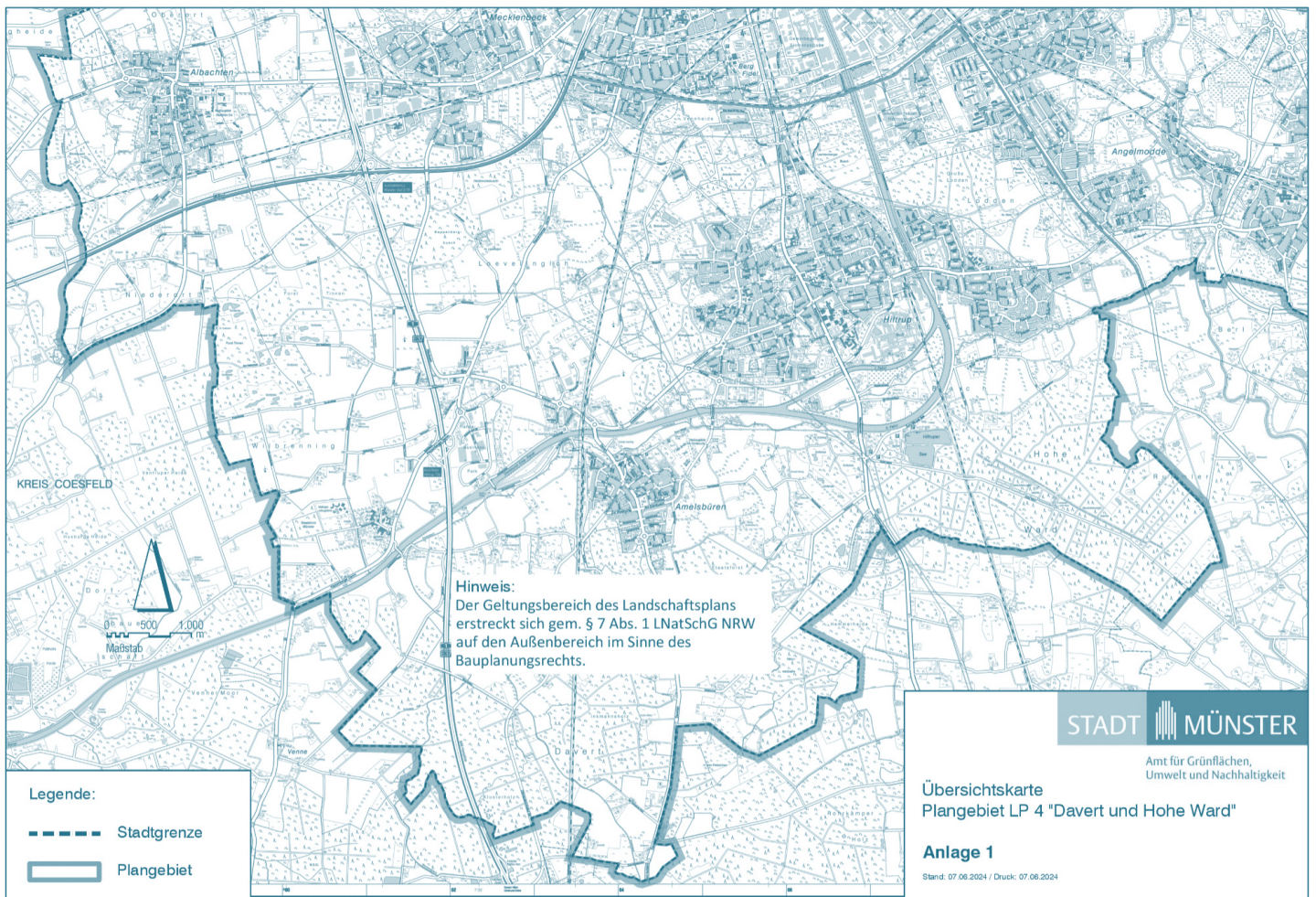
Der Rat der Stadt Münster hat am 11.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Münster beschließt die Aufstellung des Landschaftsplanes 4 „Davert und Hohe Ward“ gemäß den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW in dem in den Anlagen 1 (Übersichtskarte) und 2 (Detailkarte nur digital) dargestellten Plangebiet. Der zukünftige Geltungsbereich des Landschaftsplans wird sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstrecken (vgl. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW).“*

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Plangebiets ist aus der abgedruckten Anlage 1 der Vorlage „Übersichtskarte - Plangebiet LP4 „Davert und Hohe Ward“ zu sehen. Unter [www.stadt-muenster.de/umwelt](http://www.stadt-muenster.de/umwelt) findet sich ein Link zum Ratsinformationssystem, in dem die Beschlussvorlage sowie alle Anlagen, darunter auch die Anlage 2 „Detailkarte - Plangebiet LP4 „Davert und Hohe Ward“ (nur digital)“, aufgerufen und heruntergeladen werden können. Die Unterlagen können alternativ in den Räumen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit eingesehen werden. Bitte beachten Sie dabei den Umzug des Amtes von der York-Kaserne (Albersloher Weg 450, 48167 Münster) in das Stadthaus 3 (Albersloher Weg 33, 48155 Münster) ab dem 6. bis etwa zum 20. Januar 2025.

Mit dem Landschaftsplan 4 „Davert und Hohe Ward“ soll der vierte und letzte Landschaftsplan auf dem Stadtgebiet von Münster aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst den Süden der Stadt Münster im Umfeld von Hiltrup und Amelsbüren. Es erstreckt sich südlich der A 43 und der zwischen Mecklenbeck und Gremmendorf verlaufenden Bahnlinie sowie westlich des Albersloher Wegs bis hin zur Stadtgrenze. Der zukünftige Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 des Landesnaturschutz-



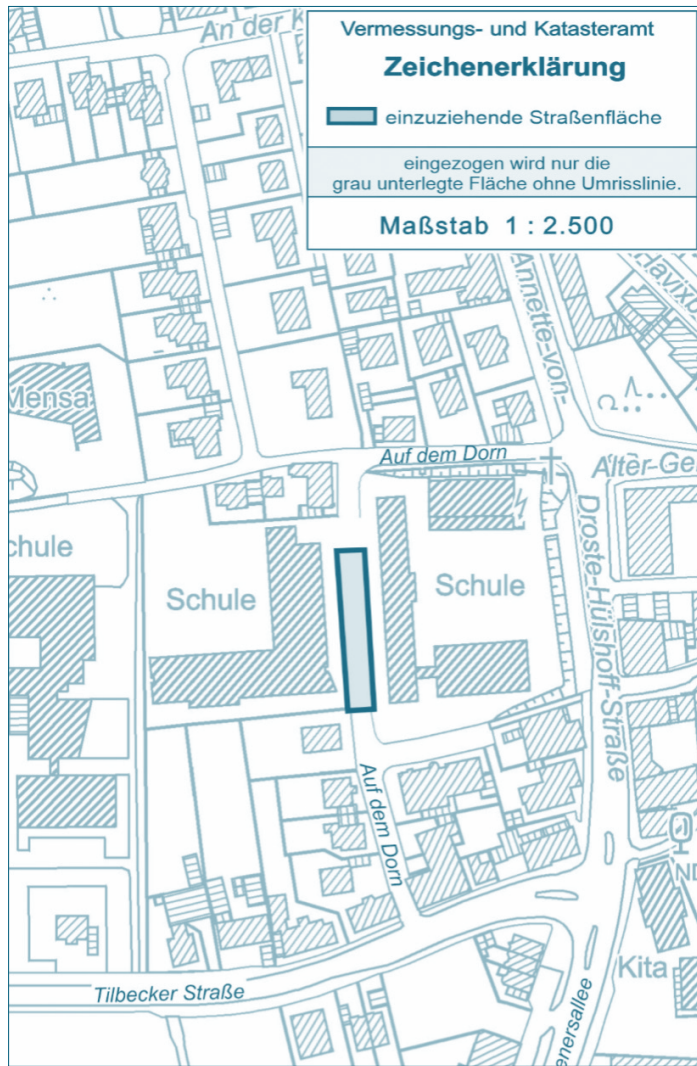
### Anlage 1: Übersichtskarte Plangebiet LP4 „Davert und Hohe Ward“

gesetzes NRW auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Hinweis auf Betretungs- und Untersuchungsrecht gem. § 73 Landesnaturschutzgesetz NRW (zu § 65 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes): „Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.“

Münster, den 18. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Arno Minas  
Stadtrat

# Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 1:  
Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500 mit Eintragung  
der einzuziehenden Straßenfläche in grau

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche der Straße Auf dem Dorn die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Die Straße Auf dem Dorn wurde mit der Widmung vom 27.11.1992, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 11.12.1992, eine öffentliche Straße. Die Teilfläche zwischen der Marienschule und der ehemaligen Augustin-Wibbelt-Schule wird zurückgebaut und als Schulhoffläche genutzt.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 1 grau dargestellt.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 9.8.2024 im Amtsblatt Nr. 16 vom 23.8.2024 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Münster, den 20. Dezember 2024  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Arno Minas  
Stadtrat

# Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Schulen während folgender Zeiten entgegen:

## 1. Anmeldung Friedensschule:

Montag, 13.1.2025 bis Freitag, 17.1.2025,  
von 8 Uhr bis 13 Uhr  
Montag und Mittwoch von 8 Uhr bis 16 Uhr

## 2. Städtische Gesamtschulen

Montag, 10.2.2025 bis Donnerstag, 13.2.2025  
vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr  
nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr

## 3. Bischöfliche Gymnasien

Montag, 17.2.2025 bis Donnerstag, 20.2.2025,  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

## 4. Städtische Gymnasien, Real- und Hauptschulen, Sekundarstufe Primus-Schule

Montag, 24.2.2025 bis Donnerstag, 27.2.2025  
vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr,

nur Montag, 24.2. und Mittwoch, 26.2.  
zusätzlich nachmittags von 15 Uhr bis 18 Uhr

## 5. Schulzentrum Wolbeck (Gymnasium, Realschule und Hauptschule)

Dienstag, 25.2.2025 bis Donnerstag, 27.2.2025  
von 9 Uhr bis 12 Uhr  
und 15 Uhr bis 18 Uhr

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten. Eltern, die ihre Kinder an der Friedensschule -Bischöfliche Gesamtschule- oder den städtischen Gesamtschulen angemeldet haben, werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens der anderen städtischen und bischöflichen weiterführenden Schulen über die Aufnahme informiert.

## 6. Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien, der Gesamtschule Münster-Mitte und Mathilde-Anneke-Gesamtschule

Alle Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikationsvermerk besitzen, können sich für die Sekundarstufe II direkt über Schüler Online unter [www.schueleranmeldung.de](http://www.schueleranmeldung.de) in der Zeit vom

**Anmeldezeitfenster 7.2.2025 bis 2.3.2025**

**Anmeldezeitfenster 2.4.2025 bis 31.7.2025**

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/startseite.html>

Münster, den 8. Januar 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

*Der Bundespräsident hat durch Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435). Mit Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz (BWahlG) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat von seiner Ermächtigung, im Falle der Auflösung des Bundestages die im BWahlG und in der Bundeswahlordnung (BWO) bestimmten Termine und Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen, Gebrauch gemacht.*

*Gemäß § 32 BWO gebe ich unter Aufhebung meiner Wahlbekanntmachung vom 17. Dezember 2024 (Amtsblatt Nr. 28 vom 20. Dezember 2024, Stadt Münster) Folgendes bekannt:*

1. Gemäß § 32 BWO fordere ich zur **möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen** auf. Die Aufforderung und Hinweise zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen können der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin, 11 – 21.35.04-000006 vom 30. Dezember 2024, veröffentlicht im Ministerialblatt (MBL NRW.), Ausgabe 2024 Nr. 45 vom 30.12.2024 Seite 1275 bis 1280, entnommen werden.

2. Ich weise auf die **Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen** nach § 18 Absatz 2 BWahlG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 a) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz (BWahlG) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag hin:

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 47. Tag vor der Wahl, Dienstag, den 7.1.2025, bis 18 Uhr,**

der Bundeswahlleiterin (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden bzw. Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Ich weise darauf hin, dass Kreiswahlvorschläge gemäß § 19 BWahlG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz (BWahlG) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

**bis zum 34. Tag vor der Wahl, Montag, den 20.1.2025, bis 18 Uhr,**

bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 128 – Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 3.035/3.036 (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) schriftlich einzureichen sind.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWahlG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Wahlamtes der Stadt Münster ([www.muenster.de/BW2025](http://www.muenster.de/BW2025)).

Abschließend weise ich auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 BWahlG hin:

## § 20 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

## § 21 Aufstellung von Parteibewerbern

- (1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach

der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

- (2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.
- (3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- (6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Münster, den 7. Januar 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 301800751**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 30. Dezember 2024

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 353781297**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 30. Dezember 2024

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 302935770**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 30. Dezember 2024

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

# Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r **24.1.2025** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/4 92-1301**

## Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiseratz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Luisa Baxmeier  
Telefon: 0251/492-1301  
E-Mail:  
Baxmeier@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.